

Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen
in der Stadt Lüdinghausen

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen - BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766 / SGV. NRW. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 16.12.2021 folgende Satzung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdinghausen beschlossen:

§1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen

1. Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen ist auch auf örtlicher Ebene eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstständige Lebensführung zu ermöglichen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Lüdinghausen zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§2

Bestellung einer Inklusionsbeauftragten / eines Inklusionsbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderungen mitzuwirken, bestellt der Rat der Stadt Lüdinghausen eine ehrenamtliche Inklusionsbeauftragte bzw. einen ehrenamtlichen Inklusionsbeauftragten.

2. Die Inklusionsbeauftragte / Der Inklusionsbeauftragte übt ihr / sein Amt unabhängig und weisungsungebunden sowie politisch und konfessionell neutral aus. Sie / Er wird für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Ihr / Sein Amt endet mit der Berufung einer neuen Inklusionsbeauftragten/ eines neuen Inklusionsbeauftragten. Eine Beendigung des Amtes kann auch durch eine Entlassung durch den Stadtrat und bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten erfolgen.

§3

Aufgaben der Inklusionsbeauftragten / des Inklusionsbeauftragten

1. Die Inklusionsbeauftragte bzw. der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdinghausen.

2. Sie / Er ist Wegweiser für Menschen mit Behinderungen. Sie / Er informiert über die gesetzlichen Grundlagen, gibt Praxistipps und zeigt weitere Möglichkeiten auf, wie und wo Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen kompetente Hilfen finden können. Hierzu kann sie / er auf die zahlreichen Beratungsstellen und Organisationen für Menschen mit Behinderungen hinweisen und vermittelnd einwirken.

3. Der / Dem Inklusionsbeauftragten wird die Aufgabe übertragen, die Belange von Menschen mit Behinderungen zu wahren und durchzusetzen. Sie / Er regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken.

4. Die / Der Inklusionsbeauftragte achtet auf die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die darauf gerichtet sind, die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu verwirklichen.

5. Sie / Er wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in allen Teilen der Gesellschaft.

Die Initiativen zielen darauf,

- In der Öffentlichkeit Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderung zu schaffen,
- Barrieren abzubauen und
- Insgesamt dazu beizutragen, dass die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der gesellschaftlichen Entwicklung gestärkt wird.

6. Die / Der Inklusionsbeauftragte leitet den von der Stadt Lüdinghausen eingerichteten „Arbeitskreis Inklusion“ (§ 5).

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die / Der Inklusionsbeauftragte ist verpflichtet, ihre oder seine Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Rat und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wahrzunehmen.
2. Die / Der Inklusionsbeauftragte kann sich mit allen Angelegenheiten der Stadt befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderungen in der Stadt betreffen.
3. Bei anstehenden Planungen und Vorhaben, die die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Lüdinghausen berühren können, ist die / der Inklusionsbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren.
4. Der Inklusionsbeauftragten bzw. dem Inklusionsbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen geht.
5. Die / Der Inklusionsbeauftragte kann eigene Anträge, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie an den Rat und seine Ausschüsse richten.
6. Die / Der Inklusionsbeauftragte wird als ständiger Gast (auf Antrag besteht ein Rederecht, ein Stimmrecht besteht nicht) zu allen Ausschusssitzungen der Stadt Lüdinghausen eingeladen. Die jeweiligen Einladungen und Sitzungsunterlagen werden an sie / ihn übersandt. Die / Der Inklusionsbeauftragte entscheidet eigenständig, an welchen Ausschusssitzungen sie / er teilnimmt.
7. Alle Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Lüdinghausen haben die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten in ihrer bzw. seiner Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.
8. In der Verwaltung ist die Leitung des Fachbereiches Arbeit und Soziales der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Inklusionsbeauftragte bzw. den Inklusionsbeauftragten und den Arbeitskreis Inklusion.

§5

Arbeitskreis Inklusion

1. Zur Unterstützung der Arbeit der / des Inklusionsbeauftragten wird ihr / ihm der „Arbeitskreis Inklusion“ zur Seite gestellt.

2. Der „Arbeitskreis Inklusion“ setzt sich wie folgt zusammen:

a. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Rat der Stadt Lüdinghausen vertretenen Fraktionen

b. je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter folgender Verbände:

- der Verwaltungsspitze
- Fachbereichsleitung Arbeit und Soziales
- des Seniorenbeirates
- des DRK
- der Seniorenheime
- der Caritas
- des Sozialwerks St. Georg
- der AWO
- des SKF
- der BSG
- der Diakonie
- Vertreter sonstiger Institutionen

Der „Arbeitskreis Inklusion“ kann auf Antrag zusätzliche Verbände aufnehmen.

c. Interessierte und betroffene Bürger

3. Der „Arbeitskreis Inklusion“ unterstützt die Inklusionsbeauftragte / den Inklusionsbeauftragten bei ihrer / seiner Arbeit. Insbesondere berät er Themen, die die Inklusionsbeauftragte/ der Inklusionsbeauftragte zur Beratung vorschlägt. Der Arbeitskreis Inklusion berät darüber hinaus grundsätzliche Fragen zu den Belangen von Menschen mit Behinderungen.

4. Der „Arbeitskreis Inklusion“ tritt auf Einladung der Inklusionsbeauftragten / des Inklusionsbeauftragten mindestens zweimal im Jahr zu Beratungen von Belangen von Menschen mit Behinderungen zusammen.

5. Der „Arbeitskreis Inklusion“ hat ein Vorschlagsrecht für die Bestellung zur Inklusionsbeauftragten/ zum Inklusionsbeauftragten.

§ 6

Tätigkeitsbericht

Die / Der Inklusionsbeauftragte erstattet dem Rat der Stadt Lüdinghausen jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 7

Aufwandsentschädigung

Die / Der Inklusionsbeauftragte erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung in analoger Anwendung der Entschädigung für Ratsmitglieder.

§ 8

Sprechstunden

1. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Lüdinghausen hat das Recht, mit der / dem Inklusionsbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die / Der Inklusionsbeauftragte führt regelmäßig Sprechstunden durch.
3. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung der bzw. des Betroffenen erfolgen.
4. Für die Durchführung der Sprechstunden stellt die Stadt Lüdinghausen die Räumlichkeiten und die benötigten Sach- und Hilfsmittel unentgeltlich zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lüdinghausen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Lüdinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666; SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 22.12.2021

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

gez. Mertens
Bürgermeister